

POM 53 2013.POM.103

Antrag Gesetzgebung

Version 7

22.01.2018 / AO

Polizeigesetz (PolG) (Änderung)



Urheber/-in	Art.	Abs.	Bst.	Antrag
Machado (GaP)	3			Rückweisung von Artikel 3 mit folgenden Auflagen: Abs. 2 Die Behörden gemäss Artikel 2 Absatz 1 achten die Menschenwürde und die verfassungsmässigen Rechte, <u>insbesondere das Diskriminierungsverbot.</u> Abs. 3 (neu) <u>Die Behörden gemäss Art. 2 Abs. 1 bekennen sich zu vorurteilsfreiem Handeln und setzen sich aktiv für die Verhinderung von Diskriminierung ein.</u>
SVP (Iseli)	9	1	d	Rückweisung mit folgender Auflage: Überprüfung, ob das Alarmierungsmonopol immer noch gerechtfertigt ist.
SP-JUSO-PSA (Wüthrich)	9	1	f	(...) sie stellt den Verkehrsunterricht <u>in der Volksschule, umfassend den vom Kindergarten,</u> bis zum Ende der die Primarstufe <u>und die Sekundarstufe I,</u> sicher, einschliesslich der Fahrradfahrprüfung, (...)

Siegenthaler (SP) Bichsel (SVP)	10	2	b	<i>Rückweisung</i> an Kommission für die 2. Lesung, mit dem Auftrag, den Wortlaut so zu formulieren, dass die Sicherheit für die Kantonsstrassen im Grundsatz dem Kanton obliegt.	+	
Geissbühler (SVP)	15			Streichen		-
Machado (GaP)	17			Rückweisung mit folgenden Auflagen: Abs. 1 Die Kantonspolizei kann Aufgaben, die ihr nach diesem Gesetz zukommen, an Private oder Organisationen ausserhalb der Verwaltung übertragen, sofern die ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung gewährleistet ist, namentlich dies in folgenden Bereichen: Abs. 1 lit. b Betrieb und Wartung technischer Anlagen und von Datenbearbeitungssystemen		-
Grüne (Sancar)	18			Rückweisung zur Einführung einer Kennzeichnungspflicht: Abs. 1 lit. a <u>Mitarbeitende der Kantonspolizei im Einsatz sind mit Namensschild gekennzeichnet.</u> Abs. 1 lit. b <u>In besonderen Fällen ist eine anonymisierte Kennzeichnung zulässig.</u>		-
SP-JUSO-PSA (Wüthrich)	20	3 (neu)		Die Kantonspolizei orientiert die Gemeinden, bei planbaren Ereignissen vor- gängig und bei nicht planbaren unmittelbar danach, über Einsätze auf ihrem Gemeindegebiet und die eingesetzten Mittel, sofern mehr als zwei Polizeimit- arbeitende im Einsatz waren. Sie kann darauf verzichten, wenn konkrete Hin- weise bestehen, dass eine Information den Erfolg des Einsatzes oder der Ermittlung gefährdet.		-
Siegenthaler (SP) Bichsel (SVP)	36	1		Gemeinden, die einen Ressourcenvertrag gemäss Artikel 25 ff. abschliessen, können nach den Bestimmungen von Bund und Kanton bei Verstössen gegen die öffentliche Ordnung im Sinne von Artikel 75 Absatz 1 Bussen erheben und Anzeigen erstatten, wenn sie dies beantragen und die Voraussetzungen gemäss Artikel 38 erfüllt sind.	+	

Freudiger (SVP)	48/49 und Anhang 1			Rückweisung mit folgender Auflage: Die Bemessung der Pauschalen ist anzupassen. Die in Art. 48 f. und Anhang 1 E-PolG vorgesehene Bemessung der Pauschalen ist wie folgt zu ergänzen: Bei der Festlegung der Pauschalen für Gemeinden ist eine auf dem Verordnungsweg zu beziffernde Erhöhung vorzunehmen in Fällen, in denen eine Gemeinde bei Nichtwahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben im Polizeirecht (insb. Duldung rechtsfreier Räume) Interventionskosten mitverschuldet. Dieser zusätzlich zu leistende Betrag kann nicht gemäss Art. 29 E-PolG abgezogen werden.		-
Siegenthaler (SP) Bichsel (SVP)	50-52			<i>Rückweisung</i> an die Kommission für die 2. Lesung, mit dem Auftrag, das finanzielle Risiko bei Veranstaltungen mit nicht-kommerziellem Charakter nicht ausschliesslich den Gemeinden zuzuweisen.		--
Grüne (Machado)	50	1		Rückweisung mit folgender Auflage: Anpassung von Artikel 50 Abs. 1 Die Kantonspolizei stellt den Gemeinden die zur Bewältigung von Veranstaltungen bestellten oder notwendigen Leistungen in Rechnung. <u>Ausgenommen sind Leistungen für ideelle und politische Veranstaltungen.</u>		-
Grüne (Machado)	52	3		Rückweisung mit folgender Auflage: Anpassung von Artikel 52 Abs. 3 Die Gemeinden können der Veranstalterin oder dem Veranstalter die Kosten weiter verrechnen. <u>Eine Weiterverrechnung von Kosten bei ideellen oder politischen Veranstaltungen ist ausgeschlossen.</u>		--
SP-JUSO-PSA (Wüthrich)	52	3		Die Gemeinden können der Veranstalterin oder dem Veranstalter die Kosten weiterverrechnen oder sie ganz oder teilweise erlassen. <u>wenn das Gemeinde-reglement dies vorsieht. Eine Weiterverrechnung von Kosten bei ideellen oder politischen Veranstaltungen ist ausgeschlossen.</u>		-

SP-JUSO-PSA (Wüthrich)	54-57			Streichen		-
SP-JUSO-PSA (Wüthrich)	54	1		Eventualantrag: Bei Veranstaltungen, bei denen Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden ist, können die Gemeinden der Veranstalterin oder dem Veranstalter und der an der Gewaltausübung beteiligten Person zusätzlich zum Kostener- satz gemäss Artikel 51 und 52 die Kosten des Polizeieinsatzes ab Beginn der Gewaltausübung in Rechnung stellen, <u>wenn es das Reglement vorsieht.</u>		-
SP-JUSO-PSA (Wüthrich)	55	1		Eventualantrag: Die Veranstalterin oder der Veranstalter wird nur kostenpflichtig, wenn sie oder er nicht über die erforderliche Bewilligung verfügt oder die Bewilligungsaufgaben vorsätzlich oder grobfahrlässig nicht eingehalten hat.		-
SP-JUSO-PSA (Wüthrich)	55	2		Eventualantrag: Die an der Veranstaltung teilnehmende Person, die sich auf behördliche Auf- forderung hin entfernt, wird nicht kostenpflichtig, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert hat.		-
SP-JUSO-PSA (Wüthrich)	56	2		Eventualantrag: Die Kostenaufgabe an die an der Gewaltausübung beteiligte Person bemisst sich nach Massgabe des individuellen Tatbeitrags und der individuellen Verantwortung für den Polizeieinsatz gemäss Artikel 54.		-

Grüne (Sancar)	73-74			Rückweisung mit folgenden Auflagen: Art. 73 Abs.2 (neu) <u>Verdachtsunabhängige und diskriminierende Kontrollen sind unzulässig. Die Kantonspolizei stellt eine Quittung über die Identitätskontrolle aus.</u> Art. 74 Abs. 3 (neu) <u>Ist die Identität der kontrollierten Person oder die Rechtmässigkeit des Besitzes von Tieren oder Sachen geklärt, ist sie umgehend zu entlassen. Minderjährige Personen werden den Erziehungsberechtigten oder der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zugeführt.</u>		-
Siegenthaler (SP) Bichsel (SVP)	77	2		Die Übertragung der Kompetenz zur Identitätsfeststellung an Private ist ausgeschlossen. <u>bedarf einer Grundlage in einem Reglement der Gemeinde.</u>		-
Grüne (Gerber)	83			Rückweisung mit folgender Auflage: Art. 83 Abs. 1 Bst. a die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch eine Ansammlung, gestört oder gefährdet wird		-
Schindler (SP- JUSO-PSA)	83	1	d	die die Kantonspolizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern, oder stören oder sich einmischen		-
FDP (Müller)	84			Rückweisung in die Kommission mit der Auflage, u.a. zu prüfen ob diese Bestimmung nicht erst dann in Kraft treten könnte, wenn Plätze für ausländische Fahrende zur Verfügung stehen.	+	
Grüne (Gerber)	84			Rückweisung mit folgender Auflage: Art. 84 Abs. 3 Wegweisungen und Fernhaltungen bis zu einer Dauer von 24 Stunden können mündlich angeordnet werden. Die Betroffenen können eine nachträgliche schriftliche Verfügung verlangen. <u>Wegweisungen und Fernhaltungen werden schriftlich verfügt. Die Verfügung muss den Grund angeben und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.</u>		-

Güntensperger (glp)	84	4		Rückweisung in die Kommission mit der Auflage zur Neuformulierung.		
Grüne (Sancar)	110			Rückweisung mit folgender Auflage: Abs. 2 Eine Ausschreibung dieser Art ist zulässig zur Strafverfolgung und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Wahrung der inneren Sicherheit , wenn		-
Grüne (Machado)	111-113			Streichen		-
Grüne (Machado)	114-117			Streichen		-
SP-JUSO-PSA (Wüthrich)	118	2		Rückweisung mit folgender Auflage: Die Liste der technischen Überwachungsgeräte ist abschliessend festzulegen.		-
Grüne (Machado)	118-120			Streichen		-
Grüne (Machado)	124-128			Rückweisung mit folgenden Auflagen: Art. 124 Abs. 1 Die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts können nach Rücksprache mit Zustimmung der Kantonspolizei innerhalb und ausserhalb von kantonalen Gebäuden Videoüberwachungsgeräte einsetzen, sofern ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht und soweit dies zum Schutz der Gebäude und ihrer Benutzerinnen und Benutzer erforderlich ist. Art. 128 Abs. 1 Bst. a das <u>Zustimmungsverfahren</u> nach Art. 123 und 124 Art. 128 Abs. 4 Bst. g die Führung eines öffentlich <u>im Internet</u> einsehbaren Katasters der im Kantonsgebiet aufgestellten Kameras.		-
SP-JUSO-PSA (Wüthrich)	127	3		Ergeben sich bei der Auswertung konkrete Verdachtsgründe auf andere Straftaten <u>Verbrechen oder Vergehen</u> , die mit der abzuklärenden Tat in keinem Zusammenhang stehen, werden die entsprechenden Videoaufzeichnungen ebenfalls ausgewertet.		-

Grüne (Gerber)	134			Rückweisung mit folgender Auflage: Abs. 3 (neu) <u>Über den Gebrauch der Schusswaffe ist der zuständigen Polizeikommandantin oder dem zuständigen Polizeikommandanten unverzüglich Meldung zu erstatten.</u>		-
Schindler (SP-JUSO-PSA)	137	1	a	...von der Störerin oder dem Störer bei Vorsatz oder <u>grober</u> Fahrlässigkeit,		-
Machado (GaP)	137			<i>Streichen</i>		-
Machado (GaP)	141			Rückweisung an den Regierungsrat mit folgenden Auflagen: 1. Profiling“ in Abs. 3 definieren 2. Abs. 3 Die Kantonspolizei kann Profiling betreiben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Person ein Verbrechen oder Vergehen <u>eine Straftat nach Art. 286 Abs. 2 StPO</u> begangen hat, begeht oder plant oder die öffentliche Sicherheit konkret gefährdet. oder in der Vergangenheit gefährdet hat.		--
Geissbühler (SVP)	156	1		Gemäss Antrag Regierungsrat I	+	
BDP (Leuenberger)	156	1		(...) <u>Der Regierungsrat</u> kann weiteren Personen den Polizeistatus verleihen, ...		-
Grüne (Sancar)	159			Rückweisung mit folgender Auflage: Abs. 3 In die Polizeischule oder den Sicherheitsassistentenlehrgang gemäss Absatz 2 kann aufgenommen werden, wer das Schweizer Bürgerrecht <u>oder die Niederlassungsbewilligung</u> besitzt und über die erforderlichen geistigen, charakterlichen, kommunikativen und körperlichen Voraussetzungen verfügt.		--
SP-JUSO-PSA (Wüthrich)	159	3		In die Polizeischule oder den Sicherheitsassistentenlehrgang gemäss Absatz 2 kann aufgenommen werden, wer das Schweizer Bürgerrecht <u>oder den Ausweis C (Niederlassungsbewilligung)</u> besitzt und über die erforderlichen geistigen, charakterlichen, kommunikativen und körperlichen Voraussetzungen verfügt.		-

SiK (Wenger)	169			Rückweisung mit der Auflage zur Neuformulierung	+	
SVP (Klopfenstein)	176	2		Er regelt insbesondere die Anstellungsbedingungen, wobei er namentlich Ausnahmen von den Erfordernissen des Schweizerischen Bürgerrechts und einer bestandenen Grundschulung vorsehen kann. Ausnahmen von Art. 159 sind ausgeschlossen.		-
Schindler (SP-JUSO-PSA)	178	2		Der Kanton oder die Gemeinde kann aus Billigkeit für den Schaden eintreten, den seine Polizeiorgane bzw. ihre Ordnungsorgane rechtmässig gegenüber Personen verursacht haben, wenn diesen nicht zugemutet werden kann, den Schaden selber zu tragen. Ausgenommen hiervon sind Personen im Sinne von Artikel 6.		-
Grüne (Gerber)				Aufnahme eines Kapitels 12a „Statistik“ [Rückweisung mit folgender Auflage]: 184 a (neu) <u>Tätigkeit der Polizeiorgane ausserhalb der Strafprozessordnung</u> <u>Die Polizei- und Militärdirektion führt eine Statistik über die vorgenommenen verdeckten Registrierungen, verdeckte Fahndungen und verdeckten Vorermittlungen, die sie jährlich der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates zur Kenntnis bringt.</u> 184 b (neu) <u>Abs. 1: Die Polizei- und Militärdirektion führt Statistik über die Strafverfahren gegen und Verurteilungen von Angehörige des Polizeikorps, die sie jährlich der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates zur Kenntnis bringt.</u> <u>Abs. 2: Die Polizei- und Militärdirektion führt eine öffentlich einsehbare jährliche Statistik über eingegangene Aufsichtsbeschwerden, die sie jährlich der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates zur Kenntnis bringt.</u>		-
Grüne (Sancar)				Aufnahme eines Kapitels 12b „Ombudsstelle“ [Rückweisung mit folgender Auflage]: 184 c (neu) <u>Abs. 1: Der Kanton führt eine unabhängige Ombudsstelle für Polizeiangelegenheiten.</u> <u>Abs. 2: Die Ombudsstelle hat das Einsichtsrecht in polizeiliche Akten und gibt Empfehlungen ab.</u> <u>Abs. 3: Die Ombudsstelle erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.</u>		-

	Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 09.04.2009 (KStrG)				
Machado (GaP)	15			Antrag auf Rückweisung mit folgenden Auflagen: Abs. 1 Wer einer Behörde oder einem ihrer Organe, die sich ordnungsgemäss ausweisen, auf berechnigte Aufforderung hin die Angaben zum Namen oder zur Wohnung Wohn- oder Meldeadresse verweigert, mitgeführte Ausweise nicht vorweist oder unrichtige Angaben macht, wird mit Busse bis zu 1000 300 Franken bestraft.	-
	Strassengesetz vom 04.06.2008 (SG)				
Müller (FDP)	68	1		Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse ist bewilligungspflichtig. Das zuständige Gemeinwesen kann bestimmte Nutzungen für bewilligungsfrei erklären, <u>mit Ausnahme von Demonstrationen, Kundgebungen, Versammlungen und Umzügen.</u>	+